



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 488

Nummer: P 488
Eröffnet: 29.01.2018 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.02.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 118

Postulat Müller Guido und Mit. über die Sistierung von Zahlungserinnerungen durch die Dienststelle Steuern

Bezugsbehörden für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer sind die Einwohnergemeinden. Die Durchführung von Massenversänden erfolgt über das zentrale Steuersystem der Dienststelle Steuern des Kantons und der Gemeinden. Die damit einhergehenden Kosten (z. B. Porti, Papier etc.) werden den Gemeinden verursachergerecht weiterverrechnet. Somit können die erhofften Einsparungsmöglichkeiten schon aus diesem Grund beim Kanton nicht eintreten.

Jeweils Ende Mai eines Jahres werden die Akontorechnungen Staats- und Gemeindesteuern für das aktuelle Steuerjahr verschickt. Im November des Steuerjahres wird den Steuerpflichtigen zu Informationszwecken eine Fälligkeitsanzeige (früher "Verfallanzeige") mit den Vorauszahlungen und dem noch offenen Steuerbetrag zugestellt, sofern der Ausstand 1'000 Franken übersteigt. Im Steuerjahr 2017 wurden rund 115'000 Fälligkeitsanzeigen versendet. Ende Januar des darauffolgenden Jahres erhalten Säumige eine erste Mahnung für noch offene Steuerbeträge über 300 Franken. Im Januar 2018 wurden rund 28'000 Mahnungen Akontorechnungen 2017 verschickt. Allenfalls wird eine zweite Mahnung fällig oder die Betreibung der Akontorechnung eingeleitet. Die ersten und zweiten Mahnungen sind, um ein aktuelles Mahnwesen zu gewährleisten, zwingend zu erstellen.

Die Kosten für eine Fälligkeitsanzeige oder Mahnung betragen rund 88 Rappen. Darin ist das Kuvert, eine bedruckte Papierseite, das Porto (B-Post Massenversand) und der Versand durch die SwissPostSolution enthalten. Diese Kosten werden - wie bereits oben erwähnt - den Gemeinden in Rechnung gestellt und daher nicht vom Kanton getragen.

Über den Nutzen dieser Fälligkeitsanzeigen gehen die Meinungen der Gemeindevertreter, welche in der gemischten Arbeitsgruppe der Dienststelle Steuern und der Gemeinden zum Betrieb des gemeinsamen Steuersystems (Erfu LuTax) vertreten sind, auseinander. Die Erfu LuTax hat letztmals im Dezember 2017 entschieden, dass die Fälligkeitsanzeigen weiterhin verschickt werden. Grundsätzlich kann jedoch eine Gemeinde diesen batchmässig aufbereiteten Job ablehnen unter anderem, um Kosten zu sparen. Gemeinden, welche diesen Versand wünschen und den Nutzen positiv bewerten, führen an, gerade der Versand im Monat November sensibilisiere ihre Kundschaft für die noch offene Steuerrechnung per Ende Jahr. Rund 80 Prozent aller Steuerpflichtigen verwenden den 13. Monatslohn zur Begleichung der Steuerrechnungen. Sie erachten den Versand der Fälligkeitsanzeige als normalen Kundenservice und machen damit gute Erfahrungen. Auch Bankkundinnen oder Kreditkarteninhaber erhalten einen Kontenauszug, obwohl ihnen die Zahlungen eigentlich bewusst sein müssten.

Zudem zeigt die heutige Gesellschaft gemäss den Aussagen verschiedener Schuldenberatungsstellen ein Konsumverhalten, das zahlreiche Personen in die Schuldenfalle tappen lässt. Gerade vor diesem Hintergrund erachten wir den Kundenservice mit dem Versand der Fälligkeitsanzeigen für durchaus sinnvoll.

Um diesen Kundenservice aufrecht zu erhalten und trotzdem Papier- und Portokosten zu ersparen, werden wir auch im Steuerbereich den digitalen Weg konsequent weitergehen. Ab nächster Steuerperiode werden wir unseren Kundinnen und Kunden als Weiterentwicklung der heutigen E-Filing-Lösung noch einen digitalen Briefkasten (sog. E-Post-Office) in Zusammenarbeit mit der POST AG anbieten.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.